

RS OGH 1996/10/22 10ObS2172/96a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1996

Norm

ASVG §102 Abs1

ASVG §120 Abs1 Z2

ASVG §138 Abs1

ASVG §139

KrankenO der öö Gebietskrankenkasse Pkt29

Rechtssatz

Pkt 29 der KrankenO der Öö Gebietskrankenkasse hat den Normalfall vor Augen, in dem unmittelbar nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit der Antrag auf Krankengeld gestellt wird und auch laufende Krankengeldauszahlungen erfolgen. Ein Versicherter kann aber auch erst in größerem zeitlichen Abstand jedoch innerhalb der Zweijahresfrist des § 102 Abs 1 ASVG den Antrag auf Krankengeld stellen. Diesem steht dann in der Zeit ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit kein Auszahlungsschein zur Verfügung, auf dem nach dem Inhalt der Krankenordnung die Bestätigung über die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit anzubringen wäre. Erfolgt jedoch die Antragstellung fristgerecht (innerhalb zweier Jahre) so geht allein deshalb der Anspruch auf Krankengeld nicht verloren.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2172/96a

Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 2172/96a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106775

Dokumentnummer

JJR_19961022_OGH0002_010OBS02172_96A0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at